



TAXORDNUNG

2011

Mauritiusheim Schötz

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Mauritiusheim in 6247 Schötz. Sie tritt ab 01.01.2011 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss der strategischen Behörde im Rahmen der Budgetgenehmigung.

2. Grundsatz

Die Aufenthaltstaxe und die Preise für Zusatzangebote werden vom Gemeinderat festgelegt und dienen zur Deckung der Betriebskosten.

3. Gliederung

3.1. Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag

- auf der Basis eines Einzelzimmers mit WC, Dusche und Balkon

3.2. Die Taxen regeln die Ansätze für die Rechnungsstellung

- Aufenthaltsleistungen –Aufenthaltstaxen nicht-KLV Leistungen
- Pflegeleistungen –Pflegetaxen KLV Leistungen
- Dienstleistungen –Individuelle Verrechnungen

4. Taxen

4.1 Aufenthaltstaxen (nicht KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis ¹
Aufenthaltstaxe ²	Alle	Fr. 116.50
Reduktion 2 – er Zimmer	Alle	Fr. - 5.00
Reduktion Zimmer Westtrakt	Alle	Fr. - 2.00
Zuschlag Kurzaufenthalt	Alle	Fr. 23.00

4.2. Pflegetaxen (KLV)

Bezeichnung	Pflegestufen ³	Bewohner ⁴	Versicherer ⁵	Gemeinde ⁶
Pflegetaxe KLV	1	Fr. 02.70	Fr. 09.00	Fr. 00.00
Pflegetaxe KLV	2	Fr. 15.00	Fr. 18.00	Fr. 00.00
Pflegetaxe KLV	3	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 04.70
Pflegetaxe KLV	4	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 16.60
Pflegetaxe KLV	5	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 28.60
Pflegetaxe KLV	6	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 40.50
Pflegetaxe KLV	7	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 52.40
Pflegetaxe KLV	8	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 64.30
Pflegetaxe KLV	9	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 76.20
Pflegetaxe KLV	10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 88.10
Pflegetaxe KLV	11	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 100.10
Pflegetaxe KLV	12	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 112.00
Pflegetaxe KLV ⁷	1-12	Fr. 00.00	Fr. 02.00	Fr. 00.00

4.3 Umfang der Leistungen

- Unterkunft in einem 1-er Zimmer oder in einem 2-er Zimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Einbauschränk
- Vollpension inklusive Getränke wie Tee oder Kaffee
- Auf ärztliche Verordnung Diät-/Sonderkost
- Bett- und Frottierwäsche
- Besorgung der üblichen privaten Wäsche
- Strom, Heizung und Zimmerreinigung
- Grundversicherung Mobiliar bei Feuer und Wasser, Einbruchversicherung je bis Fr. 5'000.00
- Angebote zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauses
- Aktivierung gemäss Wochenprogramm
- Inkontinenz- und Pflegematerial

4.4. Zusätzliche Leistungen und individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Basispreis
Persönliche Toilettenartikel	nach Aufwand	
Privat bezogene Getränke im Speisesaal und Cafeteria	nach Aufwand	
Coiffeur	nach Aufwand	
Fusspflege	nach Aufwand	
Chemische Reinigung	nach Aufwand	
Näh- und Flickarbeiten	Pro Std.	Fr. 45.00
Gebührenanteil Gemeinschaftsantenne (TV/Radio)	Pauschal	Fr. 6.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mal	Fr. 10.00
Konzessionsgebühren:		
• Telefongebühren/Anschlussgebühren	pro Monat	Fr. 25.00
Privathaftpflichtversicherung	pro Monat	Fr. 2.50
Kranken- und Unfallversicherung		
Fahrdienste und Kommissionen		
• Bus	pro Km	Fr. 1.00
• Privatauto	pro Km	Fr. 0.65
• Zeitaufwand	pro Stunde	Fr. 45.00
Leistungen bei Todesfall	pauschal	Fr. 100.00
Endreinigung bei Einerzimmer	pauschal	Fr. 300.00
Endreinigung bei Zweierzimmer	pauschal	Fr. 200.00
Endreinigung bei Ferienzimmer	pauschal	Fr. 100.00
Übermässige Abnützung und Beschädigung von Zimmer und Mobiliar	nach Aufwand	

4.5 Gutschrift bei Abwesenheit / Reservationstaxe

Bei Abwesenheit kommt die Reservationstaxe zur Anwendung. Sie berechnet sich aus der Aufenthaltstaxe abzüglich der Mahlzeitengutschrift von Fr. 10.00 pro Tag. Bei Spital-, Klinik-, Kur-, und Ferienaufhalten wird ab dem 1. Tag (Übertrittstag) die Reservationstaxe und beim Wiedereintritt ins Mauritiusheim ab dem Übertrittstag wieder die volle Taxe verrechnet.

Bei Todesfall wird ab Datum des Todestages bis max. 10 Tage, die Reservationstaxe verrechnet.

5. Allgemeine Hinweise

- Die Pflegestufe wird 2 Wochen nach Einzug festgelegt und danach (mind. alle 6 Monate), überprüft. Bei vorübergehender Krankheit bis zu zwei Wochen (z.B. Grippe, etc.) erfolgt keine Stufenanpassung. Wird hingegen eine bleibende Veränderung des Gesundheitszustandes festgestellt, führt dies zu einer Neueinstufung mit Kostenwirksamkeit.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend.

5.1. Weitere Beiträge

Bezeichnung		Betrag ⁸
Mittlere Hilflosenentschädigung	monatlich	Fr. 570.00
Schwere Hilflosenentschädigung	monatlich	Fr. 912.00

5.2. Formales

6247 Schötz, 15. Dezember 2010

- Die Verordnung der KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung liegt vor und tritt per 01.01.2011 in Kraft
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regelt mit Santésuisse die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf www.lak.ch öffentlich einsehbar.

GEMEINDERAT SCHÖTZ
Gemeindepräsidentin
Ruth Iseli-Buob

Gemeindeschreiber
Urs Amrein

¹ Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten-Leistungsrechnung gemäss KLV vom 03.07.2002)

² Die Aufenthaltstaxe beinhaltet die nicht KLV – Leistungen der Aufenthaltsleistungen

³ Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt

⁴ Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer

⁵ Diese Krankenversichererbeiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz geregelt worden.

⁶ Die Restfinanzierung regeln die Kantone. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten-Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem Benchmark der Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (sozialmed. Statistik)

⁷ MiGeL= Mittel- und Gegenstände – Liste. Diese Leistungsposition wird von den kantonalen Verbänden CURAVIVA der Zentralschweiz mit den Versicherern als Pauschale verhandelt.

⁸ Hilflosenentschädigung zur AHV nach einem Wartejahr und auf Gesuch hin (vermögensunabhängig)

KLV = Kostenleistungsvereinbarung

VKL = Verordnung über die Kostenermittlung und Leistungserfassung der Pflegeheime